

Katzen, die keinem Halter / keiner Halterin zuzuordnen sind

In Anbetracht der zunehmenden Probleme mit verwilderten Hauskatzen ist es nicht zuletzt auch dringend erforderlich, wirksame Maßnahmen zum **Schutz und zur Bestandskontrolle** dieser Tiere anzuordnen. Durch die Umsetzung der von uns geforderten Maßnahmen würde die Zahl der herrenlosen Katzen in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen, was auch eine Entlastung der überfüllten Tierheime durch Fund- und Abgabekatzen bedeuten würde. Schließlich würden auch öffentliche Mittel eingespart, die derzeit für die Durchführung von Kastrationsaktionen aufgewendet werden.

Verwilderte Hauskatzen sind nicht nur in ländlichen Gegenden bzw. im Umfeld von Bauernhöfen zu finden, sondern vermehrt auch in Städten anzutreffen. Die von Hobbyzüchter/innen oder im Umfeld von Bauernhöfen – häufig als Attraktion für Urlauber/innen – „produzierten“ Jungtiere werden vielfach an Personen vergeben, die sich spontan zur Aufnahme einer Katze entschließen ohne über die damit verbundenen Folgen nachzudenken oder auch nur über deren Bedürfnisse Bescheid zu wissen. Vielfach handelt es sich dabei aber auch um Personen, die in Tierheimen oder von Tierschutzorganisationen keine Katze bekommen, weil sie die tierschutzrechtlichen Anforderungen (Balkonvernetzung, Fenstersicherung, usw.) nicht erfüllen (können/wollen). Finden diese Personen keine neuen Abnehmer für die Katzen (weil der Markt total übersättigt ist), so wird versucht, diese in einem Tierheim oder bei einer Tierschutzorganisation unterzubringen. Gelingt dies ebenfalls nicht (weil alle regelmäßig überfüllt sind), werden viele unkastriert einfach ausgesetzt, verwildern und gründen wiederum Kolonien, deren Bestand rasch anwächst.

Um eine weitere Verschärfung dieser Problematik zu unterbinden, bedarf es **rechtlicher Vorgaben**, die zumindest die folgenden Punkte umfassen müssen:

- Personen, die verwilderte Hauskatzen füttern oder deren Aufenthaltsort kennen, müssen diese der zuständigen Bezirkshauptmannschaft melden
- die zuständige Bezirkshauptmannschaft muss in Absprache mit der jeweiligen Landesregierung und in Zusammenarbeit mit Katzenschutzorganisationen Kastrationsaktionen planen und organisieren
- befinden sich die Katzen auf Privatgrundstücken, so müssen die Eigentümer/innen den Personen, die sich an der Kastrationsaktion beteiligen, zum Zweck des Einfangens und Wiederfreilassens der Katzen Zutritt auf das Gelände bzw. zu den Gebäuden gewähren
- die Grundstückseigentümer/innen dürfen die Fangaktion nicht behindern
- die Ohrspitzenmarkierung ist ausdrücklich zuzulassen, da es sich dabei um die einzige effiziente, ressourcensparende und tierschutzkonforme Methode zur Markierung von Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen handelt

Erforderliche Maßnahmen um die bestehende Katzenproblematik wirksam einzudämmen:

Im Hinblick auf Katzen mit Halter/innen

- Verpflichtende Kastration für alle Katzen beiderlei Geschlechts und unabhängig von der Haltungsform, einzige Ausnahme: Tiere die zur kontrollierten Zucht verwendet werden
- Festlegung des Kastrationsalters (weibliche Tiere spätestens 5.-6. Lebensmonat, männliche Tiere 6.-8. Lebensmonat)
- „Definition der „Zucht“ als gezielte Verpaarung, die einen Sachkundenachweis voraussetzt und einer Bewilligungspflicht sowie der regelmäßigen behördlichen Kontrolle unterliegt
- Kennzeichnungspflicht mittels Microchips und Registrierung aller Katzen in jeder Haltungsform im Alter zwischen der 10 und 12. Lebenswoche
- Zusätzliche Tätowierungspflicht aller Katzen bei der Kastration (in Vollnarkose) zum vorgegeben Kastrationsalter

Im Zusammenhang mit verwilderten Hauskatzen

- Meldepflicht an die Bezirkshauptmannschaften, um gezielte Fangaktionen durchführen zu können
- Anerkennung Ear-Tippings als ausdrücklich zulässige Kennzeichnungsmethode

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nur die **vollständige Umsetzung aller Forderungen ein Gesamtpaket ergibt**, dass die **Katzenproblematik nachhaltig und tierschutzkonform** lösen und das **Katzenelend in Österreich** lindern kann.

Kontrollierte Zucht von Katze/Kater

Dient dazu, dass die spezifischen Merkmale und Vorzüge der jeweiligen Rasse erhalten und gefördert werden. Grundsätzlich dürfen keine Rassemischlinge produziert werden, außer es kann die Erfahrung nachgewiesen werden, dass sich der Züchter mit Genetik auskennt (welche Auswirkungen hat die Mischung auf Geburtsvorgang, körperliche Eigenschaften bzw. eventuelle Missbildungen, Charakter und spätere Haltungsanforderungen der gezüchteten Tiere, ect.) und dadurch die Zuchtlinie aufgebessert wird.

Bei Antragstellung in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft muss ein hoher Geldbetrag (2500 Euro) für Verwaltungsaufwand abgelegt werden (schreckt viele gleich mal ab den Antrag überhaupt einzureichen).

Regelmäßige, natürlich unangemeldete, Kontrollen vom Amt: es müssen die Mindestanforderungen (BGBl.II – Nr. 486) zur Haltung von Katzen/Kater immer eingehalten werden, sonst umgehender Verlust der Zuchtlizenz!

Auflagen für die Zucht von Katzen:

- Beide Elterntiere müssen vor der Verpaarung auf bekannte rassespezifische Erbkrankheiten negativ getestet sein. Tierärztliche Bestätigung inkl. Blutbefund über den einwandfreien Gesundheitszustand der Elterntiere muss vorhanden sein
- Die Elterntiere dürfen nicht blutsverwandt sein (Abstammungsnachweis, Zuchtbuch!)
- Die Zuchttiere dürfen keinen ungesicherten Freigang haben (eingezäunter Garten!)
- Die Zuchttiere werden regelmäßig entwurmt und geimpft (Nachweis durch TA!)
- Züchter hat Kenntnisse über Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht (Mutterkatze benötigt bereits während der Trächtigkeit besseres Futter, falls bei der Geburt etwas schief geht oder ein Kaiserschnitt notwendig ist, falls die Mutter die Jungen nicht annimmt)
- Züchter hat die finanziellen Mittel notfalls einen Kaiserschnitt durchführen zu lassen
- Züchter ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen über: Tag der Geburt, Anzahl der Welpen, Fellzeichnung, Geschlecht, Datum Entwurmungen, Datum Impfungen
- Züchter hat Kenntnisse und Zeit für ev. Handaufzucht von Jungtieren (falls nötig)
- Notfallset ist vorhanden (Aufzuchtmilch, Flascherl, Waage)
- Züchter kennt sich mit den häufigsten vorkommenden Katzenkrankheiten aus und kann erkennen wenn es einer Katze nicht gut geht (z.B. Erbrechen und Durchfall bei Katzenbabies, er weiß dass hier schnelles Handeln angesagt ist)
- Die Jungtiere dürfen erst mit 12 Wochen abgegeben werden
- Die Jungtiere sind bei Abgabe: entwurmt, geimpft und gechipt
- Die Jungtiere werden NICHT in Einzelhaltung abgegeben
- Die neuen Plätze werden vor Vergabe durch den Züchter besichtigt und es wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Mindestanforderung für die Haltung von Katzen/Kater (BGBl.II – Nr. 486) eingehalten werden
- Abgabe der Jungtiere nur mit Vertrag, der die lebenslange Rücknahme durch den Züchter bestätigt, wenn die Katzen/Kater vom künftigen Halter nicht mehr gewollt werden (warum sollen dann später Tierheime oder Vereine dafür aufkommen)
- Im Vertrag müssen die persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer ... bei Änderung ist dies dem Züchter mitzuteilen!) sowie die Paß-Nummer angeführt werden, ebenfalls natürlich die Chipnummer des/der übernommenen Tiere
- Züchter ist verantwortlich für die Einhaltung der Kastrationspflicht beim neuen Halter!

Bei jeder Geburt eines Wurfes muss die Behörde umgehend darüber informiert werden. Wird ein Wurf „unter der Hand“ vermittelt bzw. nicht gemeldet, erfolgt die sofortige Entziehung der „Zuchtlizenz“ inklusive Geldstrafe.

Die Geldstrafen bei Verstößen sollten zweckgebunden in einem Fond gesammelt und auf die Tierschutzvereine aufgeteilt werden für die Finanzierung von Kastrationsprojekten.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

Mit Entsetzen habe ich erfahren, dass das ohnehin lasche Kastrationsgesetz - Katzen betreffend,
noch einmal zum Schaden der Tiere aufgeweicht werden soll.

Jeder der seine Tiere zur Zucht anmeldet, wird von der Kastrationspflicht ausgenommen.
Damit ist die Kastrationspflicht quasi aufgehoben, v.a. da auch mit Streunerkatzen gezüchtet werden kann.

Vor allem Landwirte haben sich bisher geweigert ihre Tiere kastrieren zu lassen und offenbar haben sie es auch geschafft, auf die Gesetzgebung massiven Einfluss zu nehmen.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum sich unsere Regierung auf derartige Überlegungen ernsthaft einlässt.

Kann es wirklich sein, dass nur auf vermeintliche Belange der Bauernschaft gehört wird, anstatt Gesetze zu schaffen welche Elend verhindern helfen?

Warum wird bei derartigen Gesetzesnovellen nicht auf diejenigen gehört, welche täglich mit dem Elend der Tiere konfrontiert sind, sich seit Jahren bemühen, die Flut der Jungkatzen einzudämmen, indem sie Tiere einfangen, kastrieren lassen?

Anstatt die Katzen und Kater kastrieren zu lassen, werden von den Landwirten abertausende Jungkatzen ertränkt, erschlagen oder einfach ihrem Schicksal überlassen.

Unzählige der Streunerkatzen sterben einen elendigen Tod, und Tausende sitzen in den Tierheimen und warten ein Leben lang vergeblich auf einen Platz.

Die geplante Novelle wird die Situation ganz fatal verschlimmern bzw. die Arbeit der Tierschutzorganisationen zunichte machen.

Ich ersuche Sie höflich, die geplante Novelle noch einmal im Sinne des Tierschutzes zu überarbeiten und die fundierten Anregungen der Tierschutzorganisationen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Anna Lorber